



ALLIANZ VERSICHERUNGS-AG

Geschäftsbericht 2023

Anhangangabe der
Überschussanteilsätze

INHALT

Seiten 3 - 13

- 3 Überschussbeteiligung in der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR)
- 3 Erläuterungen zur Überschussbeteiligung
- 4 Bestand der ab 2008 abgeschlossenen Verträge (Bestand VVG-neu)
- 6 Bestand der bis 2007 abgeschlossenen Verträge (Bestand VVG-alt)
- 7 A Vertragliche Vereinbarungen
- 8 B Alternativrechnung
- 9 Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften
- 12 Gewinnbeteiligung in der Unfallrente und der Invaliditätszusatzversorgung von Kindern

- 13 Wichtige Fachbegriffe

ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG IN DER UNFALLVERSICHERUNG MIT GARANTIERTER BEITRAGSRÜCKZAHLUNG (UBR)

Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer in der UBR werden an den Überschüssen aus Kapitalerträgen der Kapitalversicherung und an den **Bewertungsreserven** des **Sicherungsvermögens UBR** beteiligt.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung der Überschüsse

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer einer UBR die vereinbarten Versicherungsleistungen aus der Kapitalversicherung erbringen zu können, bildet die Allianz Versicherungs-AG Deckungsrückstellungen. Diese Deckungsrückstellungen werden auf Basis vorsichtiger Annahmen zu den Rechnungsgrundlagen gebildet. Den Deckungsrückstellungen, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden, stehen auf der Aktivseite entsprechende Kapitalanlagen gegenüber. Die Kapitalanlagen sind im Sicherungsvermögen UBR zusammengefasst. Aus den Beiträgen, den Kapitalanlagen und den Erträgen aus diesen Kapitalanlagen werden die vereinbarten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten für Abschluss und Verwaltung der Verträge gedeckt. Mit unserer Anlagestrategie für das Sicherungsvermögen UBR erzielen wir in der Regel höhere Kapitalerträge als kalkuliert, sodass Überschüsse entstehen. Diese Überschüsse kommen weitgehend den Verträgen in Form der Überschussbeteiligung zugute.

Verwendung der Überschüsse

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt in der Regel über **Bonusansprüche**, **Schlussüberschussanwartschaften** und eine Beteiligung an Bewertungsreserven. Der in einem Geschäftsjahr erzielte und für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer bestimmte Überschuss wird direkt für die Verträge verwendet oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen. Diese Rückstellung enthält die Beträge zur Finanzierung des Schlussüberschusses und der Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven (**Sockelbetrag**) sowie einen noch verfügbaren Teil, der in der Zukunft für die Überschussbeteiligung verwendet wird.

Bonusansprüche werden den Versicherungsverträgen jährlich zugewährt und sind in dieser Höhe garantiert. Schlussüberschussanwartschaften werden über die Vertragslaufzeit schrittweise aufgebaut und sind vertraglich zugeordnet. Diese im Schlussüberschussanteilsfonds gebundenen Mittel sind ausschließlich für Schlussüberschüsse und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven vorgesehen, wobei diese Anwartschaften auf den Schlussüberschuss bis zum Ablauf eines Vertrages nicht garantiert sind.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Die Verträge werden seit dem 1. Januar 2008 nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven des

Sicherungsvermögens UBR beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

Die Anteile der einzelnen Verträge an den Bewertungsreserven werden einmal jährlich ermittelt, und zwar jeweils zum 31. Dezember. Diese Anteile sind dann für die Zuteilungen der Beteiligung an den Bewertungsreserven im Folgejahr maßgeblich.

Die rechnerische Zuordnung auf die Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge erfolgt im Verhältnis ihrer aus den Beiträgen finanzierten Rückstellungen zum Bilanzwert aller Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens UBR. Die Zuordnung auf den einzelnen Vertrag erfolgt im Verhältnis der aufgelaufenen Guthaben des jeweiligen Vertrages zur Summe der aufgelaufenen Guthaben aller anspruchsberechtigten Verträge. Das Guthaben für das jeweilige Versicherungsjahr eines Vertrages basiert dabei auf Rückkaufswerten beziehungsweise Deckungskapitalien des Versicherungsjahres.

Die Bewertungsreserven, die bei den Zuteilungen der Beteiligung an den Bewertungsreserven zugrunde gelegt werden, werden monatlich ermittelt, und zwar jeweils zum Ablauf des dritten Arbeitstages des Monats. Gegebenenfalls wird ein Sicherheitsbedarf berücksichtigt.

Wenn ein Sockelbetrag fällig wird, dient dieser dazu, die Beteiligung an den Bewertungsreserven über die Vertragslaufzeit zu stabilisieren: Liegt die tatsächliche Bewertungsreservenbeteiligung über dem Sockelbetrag, so wird diese zugeteilt. Anderenfalls wird der Sockelbetrag zugeteilt.

Gewinnverbände und Bestandsgruppen

Um eine verursachungsorientierte Beteiligung an den Überschüssen zu gewährleisten, werden die Versicherungsverträge nach bestimmten Gesichtspunkten gruppiert.

Der UBR-Bestand ist in drei Gewinnverbände unterteilt: Gewinnverband UPR 1994, Gewinnverband UPR 1988 und Gewinnverband AV-UPR.

Verträge, die bis 2007 abgeschlossen wurden, werden dem „Bestand VVG-alt“ zugeordnet, alle anderen Verträge dem „Bestand VVG-neu“. Verträge des Gewinnverbandes UPR 1994 können entweder dem Bestand VVG-neu oder dem Bestand VVG-alt angehören, wohingegen Verträge des Gewinnverbandes UPR 1988 und des Gewinnverbandes AV-UPR ausschließlich Teil des Bestandes VVG-alt sind.

Im Folgenden sind die Überschussbeteiligungssätze für 2024 anhand der beschriebenen Gruppierung aufgeführt, wobei unter anderem eine zusätzliche Unterscheidung nach Tarif, Vertragsbeginn oder Vertragsphase (zum Beispiel Ansparphase oder Abrufphase) erfolgt.

Bestand der ab 2008 abgeschlossenen Verträge (Bestand VVG-neu)

Für den Bestand VVG-neu setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus Bonus und Schlussüberschussanwartschaften 1 (SÜA 1) als Beteiligung an den Überschüssen aus Kapitalerträgen und aus einer Beteiligung an den Bewertungsreserven. Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird – sofern der Vertrag schlussüberschussberechtigter ist – unabhängig von der aktuellen tatsächlichen Höhe zum Auszahlungszeitpunkt mindestens ein Sockelbetrag als Schlussüberschussanwartschaften 2 (SÜA 2) geleistet. Ab Tarifgeneration 01/2017 wird ein Abzugsbetrag auf Basis eines Sicherungsbedarfs bei der Beteiligung an Bewertungsreserven angesetzt. Dieser ist analog dem **Sicherungsbedarf** in der Lebensversicherung angesetzt, wobei beim Tarif „Kapital-UnfallSchutz“ und bei ab 2020 abgeschlossenen Versicherungen gegen Einmalbeitrag für Firmen die Begrenzung der Anwendung des Referenzzinses auf 15 Jahre entfällt.

Tarif „Kapital-UnfallSchutz“

Ansparphase

Bei diesen Versicherungen wird ein natürliches Überschussbeteiligungssystem zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass jedem Vertrag die deklarierte Gesamtverzinsung – vermindert um den Kalkulationszins – gutgeschrieben wird. Die deklarierte Gesamtverzinsung ergibt sich als Summe aus laufender Verzinsung und Schlussüberschüssen. Die Gutschrift findet bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei beitragsfreien Versicherungen jeweils zum Versicherungsjahrestag statt. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung wird die Gutschrift zu jeder Beitragsfälligkeit (entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise) pro rata temporis vorgenommen.

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist für jeden Vertrag die vorhandene Deckungsrückstellung, soweit sie aus Kundenmitteln finanziert ist. Dies ist zunächst die kalkulatorische Deckungsrückstellung ohne Bonus-Deckungsrückstellung zum letzten Versicherungsjahresbeginn. Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung erhöht sie sich um die aufgelaufenen Sparbeiträge. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag vermindert sie sich zu Beginn des Versicherungsjahres um die Beitragsanteile des laufenden Versicherungsjahres für Unfallversicherungsschutz, Kosten, Todesfallrisiko und – sofern versichert – Pflegerisiko.

Laufende Verzinsung

Diese beträgt 3,00 Prozent bis zum Ende des im Jahr 2024 beginnenden Versicherungsjahres. Davon abweichend ist diese bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, die bis September 2022 begonnen haben und sich in den ersten vier Versicherungsjahren befinden, um 0,70 Prozentpunkte reduziert und beträgt 2,30 Prozent. Im Geschäftsjahr 2024 kann für künftiges Neugeschäft bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag eine abweichende laufende Verzinsung festgelegt werden.

Bonus

Der hinzukommende Bonusanspruch ergibt sich aus der laufenden Verzinsung abzüglich des jeweiligen Kalkulationszinses multipliziert mit der Bezugsgröße zuzüglich laufender Verzinsung auf die Bonus-Deckungsrückstellung zum letzten Versicherungsjahresbeginn.

Schlussüberschussanwartschaften

Die hinzukommenden Beträge für SÜA 1 und SÜA 2 ergeben sich durch Anwendung der jeweiligen Sätze für SÜA 1 und SÜA 2 auf die Bezugsgröße einschließlich Bonus-Deckungsrückstellung. Die aktuellen Sätze sind in den Tabellen ab Seite 9 aufgeführt. Diese finden Anwendung für Verträge mit laufender Beitragszahlung ab der letzten Beitragsfälligkeit im Jahr 2023 beziehungsweise für Verträge gegen Einmalbeitrag für Versicherungsjahre, die ab 2023 beginnen. In der Vergangenheit deklarierte Sätze für frühere hinzukommende Beträge für SÜA 1 und SÜA 2 werden unverändert festgesetzt.

In jedem Versicherungsjahr findet eine zusätzliche Erhöhung der Schlussüberschussanwartschaften auf Basis der zum letzten Versicherungsjahresbeginn ermittelten Beträge für SÜA 1 und SÜA 2 statt. Basis für die Ermittlung ist die Summe von laufender Verzinsung und den Sätzen für SÜA 1 und SÜA 2, die zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegt sind. Als Ausgleich für die wegfallenden Anwartschaften bei gekündigten Verträgen erfolgt eine analoge Erhöhung. Der Erhöhungssatz beträgt aktuell 1,25 Prozent.

Für alle im Jahr 2024 erfolgenden schlussüberschussberechtigten Leistungsfälle wird die ermittelte Schlussüberschussanwartschaft ausbezahlt.

Pflegerentenbezug

Wird eine Rente nach Eintritt einer Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegegrad 5) fällig, so erfolgt die Überschussbeteiligung in Form einer Überschussrente. Diese besteht aus einem erworbenen und einem hinzukommenden Anteil.

Der erworbene Anteil der Überschussrente entspricht einem Anteil der vereinbarten Rente. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis von erreichter Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven) zum Nettoeinmalbeitrag. Der hinzukommende Anteil wird mit einem festen Prozentsatz aus der Summe von vereinbarter Rente und nominal erworbenem Anteil der Überschussrente ermittelt. Dieser Prozentsatz beträgt 10,30 Prozent bei Versicherungen mit Vertragsbeginn bis 2021 beziehungsweise 13,90 Prozent bei Versicherungen mit späterem Vertragsbeginn.

In dem Prozentsatz für den hinzukommenden Anteil der Überschussrente ist eine implizite Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigt.

Bei den Pflegegraden 3 und 4 beträgt die Überschussrente 50 Prozent beziehungsweise 80 Prozent der Überschussrente bei Pflegegrad 5.

Tarife vor „Kapital-UnfallSchutz“

Ansparphase

In der Ansparphase wird der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Bei den in den Jahren 2008 bis 2014 abgeschlossenen Verträgen kommt in dem 2024 beginnenden Versicherungsjahr kein Bonusanspruch hinzu.

Die 2015 bis 2020 beginnenden Verträge mit laufender Beitragszahlung, die mit einem Rechnungszins von 2,35 Prozent kalkuliert sind, erhalten in dem 2024 beginnenden Versicherungsjahr einen Bonusanspruch von 0,39 Prozent.

Für die 2015 bis 2020 beginnenden Einzel- und Familien-Versicherungen gegen Einmalbeitrag beträgt der Bonussatz in dem 2024 beginnenden Versicherungsjahr 0,55 Prozent.

Die Versicherungen gegen Einmalbeitrag für Firmen erhalten in dem 2024 beginnenden Versicherungsjahr keinen Bonus.

Die jährlich hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven werden jeweils mit einem festen Prozentsatz pro Jahr aus der erreichten Summe von Rückzahlungsanspruch und Bonusanspruch aus dem Rückzahlungsanspruch ermittelt. Hierzu werden die Zuwächse von SÜA 1 und SÜA 2 in einem Versicherungsjahr jeweils mit einem von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer (bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung) beziehungsweise von der vereinbarten Vertragslaufzeit (bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag) abhängigen Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch bestimmt. Die Sätze für ab 2023 beginnende Versicherungsjahre ergeben sich für alle schlussüberschussberechtigten Leistungsfälle in 2024 aus den Tabellen ab Seite 9. Für die davorliegenden Versicherungsjahre werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Rückzahlungsphase bei Kindertarifen und bei Tarifen mit Pflegerente für bis Juli 2009 abgeschlossene Verträge (Rückzahlung in Form von Teilrückzahlungen)

Bei diesen Tarifen erfolgt in der **Rückzahlungsphase** die Überschussbeteiligung über zusätzliche Teilrückzahlungen. Diese zusätzlichen Teilrückzahlungen bestehen aus einem erworbenen und einem hinzukommenden Anteil. Der erworbene Anteil entsteht aus der in der Ansparphase erworbenen Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven).

Der hinzukommende Anteil der zusätzlichen Teilrückzahlung ergibt sich als Differenz aus der gesamten Teilrückzahlung einerseits und der vereinbarten Teilrückzahlung zuzüglich des erworbenen Anteils andererseits. Für die Ermittlung der gesamten Teilrückzahlung wird die Ablaufleistung beziehungsweise der verbleibende Restanspruch unter Berücksichtigung eines Zinses auf die Restlaufzeit verteilt. Der hinzukommende Anteil wird aufgeteilt in eine Schlussüberschussanwartschaft 1 (aus Kapitalerträgen) und eine Schlussüberschussanwartschaft 2 (Sockelbetrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven).

Sätze für Verträge in Rückzahlungsphase (Rückzahlung in Form von Teilrückzahlungen)

%		
	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
Zins für Verrentung	90,00	10,00
2,15		

Pflegerentenbezug

Wird aus einem bis Juli 2009 abgeschlossenen Vertrag eine Rente nach Eintritt einer Schwerstpflegebedürftigkeit fällig, so beträgt die monatliche Überschussrente ein Zwölftel der jährlichen zusätzlichen Teilrückzahlung, die sich ergibt, wenn bis zum Beginn der Rückzahlungsphase alle Beiträge wie vereinbart gezahlt werden. Die

Aufstockung der Überschussrente auf die zum Beginn der Rückzahlungsphase erreichbaren zusätzlichen Teilrückzahlungen enthält bereits implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Wird aus einem ab August 2009 bis 2014 abgeschlossenen Vertrag eine Rente nach Eintritt einer Schwerstpflegebedürftigkeit fällig, so erfolgt die Überschussbeteiligung in Form einer Überschussrente. Diese besteht aus einem erworbenen und einem hinzukommenden Anteil.

Der erworbene Anteil der Überschussrente entspricht einem Anteil der vereinbarten Rente. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis von erreichbarer Überschussbeteiligung (einschließlich zugeordneter Beteiligung an Bewertungsreserven) zu erreichbarem Rückzahlungsanspruch, und zwar jeweils zum vereinbarten Ablauftermin.

Der hinzukommende Anteil wird mit einem festen Prozentsatz aus der Summe von vereinbarter Rente und nominal erworbenem Anteil der Überschussrente ermittelt.

Satz für hinzukommenden Anteil im Pflegerentenbezug (Vertragsabschluss bis 2014)

%	
Datum des Vertragsabschlusses	Satz für den hinzukommenden Anteil
bis 2011	7,40
2012 - 2014	8,30

Durch die Berücksichtigung der erreichbaren Überschussbeteiligung zum vereinbarten Ablauftermin bei der Berechnung des erworbenen Anteils der Überschussrente ist implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben.

Der erworbene Anteil der Überschussrente für die ab 2015 beginnenden Verträge entspricht einem Anteil der vereinbarten Rente. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis von erreichter Überschussbeteiligung (einschließlich Beteiligung an den Bewertungsreserven) zu erreichbarem Rückzahlungsanspruch bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung beziehungsweise zu Nettoeinmalbeitrag bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag. Der hinzukommende Anteil wird mit einem festen Prozentsatz aus der Summe von vereinbarter Rente und nominal erworbenem Anteil der Überschussrente ermittelt.

Satz für hinzukommenden Anteil im Pflegerentenbezug (Vertragsabschluss ab 2015)

Datum des Vertragsabschlusses	Satz für den hinzukommenden Anteil	
	Laufende Beitragszahlung	Versicherungen gegen Einmalbeitrag
2015 - 2016	12,10	8,90
2017 - 2020	14,10	10,80

In der **Nachversicherungsphase** beträgt der Satz für den hinzukommenden Anteil im Pflegerentenbezug 22,70 Prozent.

In den Prozentsätzen für den hinzukommenden Anteil der Überschussrente ist eine implizite Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigt.

Für alle Verträge im Pflegerentenbezug gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Erfolgt die Einstufung nach Pflegestufen, beträgt die Überschussrente bei schwerer Pflegebedürftigkeit zwei Drittel der Überschussrente bei Schwerstpflegebedürftigkeit. Wird eine Einstufung in Pflegegrade vorgenommen, so entspricht die Überschussrente bei Pflegegrad 5 derjenigen bei Schwerstpflegebedürftigkeit. Bei den Pflegegraden 3 und 4 beträgt sie 50 Prozent beziehungsweise 80 Prozent hiervon.

Sofortguthaben

Bei Sofortguthaben erfolgt die Überschussbeteiligung über Bonusansprüche, Schlussüberschussanwartschaften und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Auf die Summe aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen Restbetrag aus dem Sofortguthaben, dem erreichten Bonusanspruch und den erreichten Schlussüberschussanwartschaften wird ein fester Prozentsatz angewandt. Das Ergebnis ist der jährliche Ertrag aus dem Sofortguthaben.

Aus dem jährlichen Ertrag wird jeweils ein fester Anteilsatz für die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften 1 und 2 (aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven) verwendet.

Der hinzukommende Bonusanspruch ergibt sich aus dem jährlichen Ertrag nach Abzug der hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften 1 und 2 und dem in diesem Jahr hinzukommenden garantierten Zins aus dem Restbetrag des Sofortguthabens.

Der Prozentsatz für den jährlichen Ertrag des 2024 beginnenden Versicherungsjahres – als Basis der Berechnung des hinzukommenden Bonusanspruchs gemäß obigen Ausführungen –, die Anteilsätze für SÜA 1 und SÜA 2 sowie der garantierte Zins sind in den Tabellen ab Seite 9 aufgeführt.

Abrufphase beim Abruftarif

In der Abrufphase erfolgt die Überschussbeteiligung über Bonusansprüche, Schlussüberschussanwartschaften und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Auf die zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichte Summe von Ansprüchen aus der Beitragsrückzahlung und aus der Überschussbeteiligung in der Abrufphase wird ein fester Prozentsatz angewandt. Das Ergebnis ist der jährliche Ertrag in der Abrufphase.

Aus dem jährlichen Ertrag wird jeweils ein fester Anteilsatz für die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften aus Kapitalerträgen (SÜA 1) und aus Bewertungsreserven (SÜA 2) verwendet. Diese Sätze sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Der hinzukommende Bonusanspruch ergibt sich aus dem jährlichen Ertrag nach Abzug der hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften 1 und 2 (aus Kapitalerträgen und aus Bewertungsreserven) und des in diesem Jahr hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruchs. Der jährlich hinzukommende zusätzliche Rückzahlungsanspruch wird mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe von Rückzahlungs- und zusätzlichem Rückzahlungsanspruch ermittelt.

Sätze für Abrufphase beim Abruftarif

Datum des Vertragsabschlusses	Satz für den jährlich hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruch	Satz für den jährlichen Ertrag in der Abrufphase	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
2008 - 2011	2,00	2,15	0,00	6,00
2012 - 2014	1,50	2,15	0,00	30,00

Nachversicherungsphase

In der **Nachversicherungsphase** erfolgt die Überschussbeteiligung in Form von Schlussüberschussanwartschaften. Darin ist eine implizite Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten.

Auf die zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres erreichte Summe von Ansprüchen aus der Beitragsrückzahlung und aus der Überschussbeteiligung in der Nachversicherungsphase wird ein fester Prozentsatz angewandt. Das Ergebnis ist der jährliche Ertrag in der Nachversicherungsphase.

Aus dem jährlichen Ertrag wird jeweils ein fester Anteilsatz für die hinzukommenden Schlussüberschussanwartschaften aus Kapitalerträgen (SÜA 1) und aus Bewertungsreserven (SÜA 2) verwendet. Diese Sätze sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

Sätze für Nachversicherungsphase

Satz für den jährlichen Ertrag in der Nachversicherungsphase	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
2,25	51,00	49,00

Rückzahlungsphase der Rentenversicherungen

In dieser Phase werden die Überschussrenten so festgelegt, dass sich eine Gesamtverzinsung von 3,00 Prozent ergibt. Der jährliche Erhöhungssatz für die Gesamtrente beträgt 0,75 Prozent. In der Gesamtverzinsung ist implizit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten.

Bestand der bis 2007 abgeschlossenen Verträge (Bestand VVG-alt)

Für die Überschussbeteiligung sind die geschäftsplanmäßigen Festlegungen (**reguliertes Geschäft**) beziehungsweise vertraglichen Vereinbarungen (**dereguliertes Geschäft**) maßgeblich.

Um auch die bis 2007 abgeschlossenen Verträge angemessen an den Bewertungsreserven zu beteiligen, wird eine Alternativrechnung inklusive Beteiligung an Bewertungsreserven durchgeführt. Für die Verträge des deregulierten Bestandes wird ein Abzugsbetrag auf Basis eines Sicherheitsbedarfs analog dem Sicherheitsbedarf in der Lebensversicherung angesetzt, wobei die Begrenzung der Anwendung des Referenzzins auf 15 Jahre entfällt.

Wenn die Alternativrechnung zu einem höheren Ergebnis führt, wird die Differenz als zusätzliche Leistung erbracht. Hierdurch wird eine angemessene Beteiligung der Bestandsverträge an den Bewertungsreserven sichergestellt.

Die Überschussbeteiligung für die Alternativrechnung wird für jede Bestandsgruppe unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtverzinsung und des jeweiligen Rechnungszinses adjustiert.

A Vertragliche Vereinbarungen

Gewinnverband UPR 1988

Im Gewinnverband UPR 1988 gelten für das im Jahr 2024 beginnende Versicherungsjahr folgende Bonussätze, die sich auf die gewinnberechtigte Rückgewährsumme beziehen und von der vereinbarten Versicherungsdauer abhängen:

Bonussätze im Gewinnverband UPR 1988

%	
Bonussatz für beitragszahlende Verträge	1,0594
Hierbei erhöht sich der Bonussatz	
für jedes vereinbarte Jahr der Versicherungsdauer nach dem 5. bis zum 30. Jahr um	0,0150
für jedes vereinbarte Jahr der Versicherungsdauer nach dem 30. Jahr um	0,0186
Bonussatz für beitragsfreie Verträge	1,3400

Gewinnverband AV-UPR

Im Gewinnverband AV-UPR gelten für das im Jahr 2024 beginnende Versicherungsjahr folgende Bonussätze, die sich auf die gewinnberechtigte Rückgewährsumme beziehen und von der abgelaufenen Versicherungsdauer abhängen:

Bonussätze im Gewinnverband AV-UPR

%	
Bonussatz für beitragszahlende und tariflich beitragsfreie Verträge	1,3629
Hierbei erhöht sich der Bonussatz	
für jedes nach dem 5. bis zum 30. Versicherungsjahr abgelaufene Versicherungsjahr um	0,0292
für jedes nach dem 30. Versicherungsjahr abgelaufene Versicherungsjahr um	0,0364
Bonussatz für nicht tariflich beitragsfreie Verträge	1,9700

Gewinnverband UPR 1994

Im Gewinnverband UPR 1994 wird in der Ansparphase der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Bei diesen Versicherungen beträgt der Kalkulationszins 3,50 Prozent, 3,25 Prozent, 3,10 Prozent beziehungsweise 2,85 Prozent. In dem 2024 beginnenden Versicherungsjahr wird kein hinzukommender Bonusanspruch erworben.

Der Schlussgewinn wird mit einem festen Prozentsatz pro Jahr der Beitragszahlung aus der erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Hierzu wird der Zuwachs des Schlussgewinns in einem Versicherungsjahr jeweils mit einem Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch bestimmt. Für schlussgewinnberechtigte Leistungsfälle im Jahr 2024 gelten unterschiedliche Sätze in Abhängigkeit vom jeweils geltenden Kalkulationszins.

Satz für den Schlussgewinnzuwachs

	Kalkulationszins			
	3,50 %	3,25 %	3,10 %	2,85 %
Satz für den Schlussgewinnzuwachs für Versicherungsjahre, die ab 2023 beginnen	0,17	0,34	0,42	0,62

Für die davorliegenden Versicherungsjahre werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Sätze für den Schlussgewinnzuwachs erneut unverändert festgesetzt.

Teilrückzahlungsphase

Für **Verträge mit Pflegerente** und ab 2007 beginnende Verträge nach dem **Kindertarif** erfolgt die Überschussbeteiligung in der Teilrückzahlungsphase über zusätzliche Teilrückzahlungen. Die zusätzliche Teilrückzahlung ergibt sich als Differenz aus der gesamten und der vereinbarten Teilrückzahlung. Für die Ermittlung der gesamten Teilrückzahlung wird die Ablaufleistung beziehungsweise der verbleibende Restanspruch unter Berücksichtigung eines Zinses von 2,15 Prozent auf die Restlaufzeit verteilt.

Sofortguthaben

Beim **Sofortguthaben** ergibt sich der Bonus, der in dem 2024 beginnenden Versicherungsjahr hinzukommt, als Differenz der beiden folgenden Beträge:

- der jährliche Ertrag, der mit einem bestimmten Prozentsatz aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen, nicht verbrauchten Sofortguthaben zuzüglich erreichtem Bonusanspruch ermittelt wird,
- der hinzukommende garantierte Zins aus dem zu Beginn des Versicherungsjahres vorhandenen, nicht verbrauchten Sofortguthaben.

Die Sätze sind wie folgt:

Sätze für das Sofortguthaben

%		
Datum des Vertragsabschlusses	Garantierter Zins	Jährlicher Ertrag
2006	2,75	2,75
2007	2,25	2,70

Abrufphase

In der **Abrufphase des Abruftarifs** wird für die Ermittlung des hinzukommenden Bonus der feste Prozentsatz für Versicherungen mit Beginnjahr 2007 auf 2,15 Prozent und für vor 2007 beginnende Versicherungen auf 2,50 Prozent festgelegt.

Nachversicherungsphase

In der **Nachversicherungsphase** ergibt sich die Überschussbeteiligung als Differenz zwischen Gesamtleistung und garantierter Leistung. Die garantierte Leistung ist die Ablaufleistung aus der Ansparphase. Die Gesamtleistung entsteht durch Aufzinsung der Ablaufleistung mit 2,25 Prozent. Die Überschussbeteiligung besteht vollständig aus Bonus, sie enthält keine Schlussüberschussanteile. Wird in der

Nachversicherungsphase Pflegerente gezahlt, so beträgt der feste Anteilsatz für die hinzukommende Pflegerente 22,70 Prozent.

Rückzahlungsphase der Rentenversicherungen

Der jährliche Erhöhungssatz wird so festgelegt, dass eine Gesamtverzinsung von 3,00 Prozent erreicht wird, mindestens jedoch der Garantiezins. Der Erhöhungssatz beträgt 0,75 Prozent für Verträge mit einem Garantiezins von 2,25 Prozent, 0,25 Prozent für Verträge mit einem Garantiezins von 2,75 Prozent und ansonsten 0,00 Prozent.

B Alternativrechnung

Die Alternativrechnung folgt der Systematik für den Bestand VVG-neu. In der Ansparphase wird der jährlich hinzukommende Bonusanspruch mit einem festen Prozentsatz aus der zum Ende des vorausgegangenen Versicherungsjahres erreichten Summe aus Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Dieser Prozentsatz beträgt für das im Jahr 2024 beginnende Versicherungsjahr 0,00 Prozent.

Die Zuwächse der Schlussüberschussanwartschaften 1 und der Schlussüberschussanwartschaften 2 in einem Versicherungsjahr werden jeweils mit einem von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer abhängigen Prozentsatz aus dem Zuwachs der mit der Anzahl der abgelaufenen Versicherungsjahre multiplizierten erreichten Summe von Rückzahlungs- und Bonusanspruch ermittelt. Die Sätze sind in den Tabellen ab Seite 9 aufgeführt.

Die Alternativrechnung der Überschussbeteiligung **in der Rückzahlungsphase** beim **Kindertarif** und bei **Tarifen mit Pflegerente** erfolgt wie beim Bestand VVG-neu aufgeführt.

In der Abrufphase ist die Überschussbeteiligung für die Alternativrechnung wie oben beim Bestand VVG-neu beschrieben, mit folgenden Sätzen:

Sätze für Abrufphase beim Abruftarif (Alternativrechnung) %

Datum des Vertragsabschlusses	Satz für den jährlich hinzukommenden zusätzlichen Rückzahlungsanspruch	Satz für den jährlichen Ertrag in der Abrufphase	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
vor 2007	2,50	2,50	0,00	0,00
2007	2,00	2,15	0,00	6,00

Auch beim **Sofortguthaben** ist die Überschussbeteiligung für die Alternativrechnung wie oben beim Bestand VVG-neu beschrieben. Die Prozent- und Anteilsätze für das 2024 beginnende Versicherungsjahr sind in den Tabellen ab Seite 9 aufgeführt.

Die **Bemessungsgrößen für die Beteiligung an den Bewertungsreserven** ergeben sich aus dem Verhältnis der Summe der Guthaben des jeweiligen Vertrages zur Summe der Guthaben aller anspruchsberechtigten Verträge. Das Guthaben zum 31. Dezember 2007 wird durch ein versicherungsmathematisches Verfahren approximiert.

In der **Rückzahlungsphase der UBR-Rentenversicherungen** und während des **Pflegerentenbezuges** stimmt die Überschussbeteiligung im Bestand VVG-alt mit der im Bestand VVG-neu überein, sodass eine Alternativrechnung hier entbehrlich ist. Ebenso ist in der **Nachversicherungsphase** eine Alternativrechnung entbehrlich.

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften in der Ansparphase (Tarif „Kapital-UnfallSchutz“)

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften 1 bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze ab der letzten Beitragsfälligkeit im Jahr 2023
12	0,56
13	0,57
14	0,57
15	0,57
16	0,58
17	0,58
18	0,59
19	0,59
20	0,59
21	0,60
22	0,60
23	0,61
24	0,61
25	0,61
26	0,61
27	0,62
28	0,62
29	0,62
30	0,63
31	0,63
32	0,63
33	0,64
34	0,64
35	0,64
36	0,65
37	0,65
38	0,65
39	0,66
40	0,66
41	0,66
42	0,66
43	0,67
44	0,67
45	0,67

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften 2 bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze ab der letzten Beitragsfälligkeit im Jahr 2023
12	0,24
13	0,23
14	0,23
15	0,23
16	0,22
17	0,22
18	0,21
19	0,21
20	0,21
21	0,20
22	0,20
23	0,19
24	0,19
25	0,19
26	0,19
27	0,18
28	0,18
29	0,18
30	0,17
31	0,17
32	0,17
33	0,16
34	0,16
35	0,16
36	0,15
37	0,15
38	0,15
39	0,14
40	0,14
41	0,14
42	0,14
43	0,13
44	0,13
45	0,13

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften 1 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die ab 2023 beginnen
12	0,58
13	0,59
14	0,59
15	0,60
16	0,60
17	0,61
18	0,61
19	0,62
20	0,62
21	0,62
22	0,63
23	0,63
24	0,64
25	0,64

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften 2 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	Sätze für Versicherungsjahre, die ab 2023 beginnen
12	0,22
13	0,21
14	0,21
15	0,20
16	0,20
17	0,19
18	0,19
19	0,18
20	0,18
21	0,18
22	0,17
23	0,17
24	0,16
25	0,16

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften in der Ansparphase (Tarife vor „Kapital-UnfallSchutz“)

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften 2 bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung für Versicherungsjahre, die ab 2023 beginnen

Vereinbarte Beitragszahlungsdauer (in Jahren)	%
5 bis 7	0,17
8	0,16
9	0,15
10	0,14
11	0,13
12	0,12
13 bis 25	0,11
ab 26	0,10

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften gesamt bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung für Versicherungsjahre, die ab 2023 beginnen

Versicherungen	%
im Gewinnverband UPR 1988	1,52
im Gewinnverband AV-UPR	2,15
im Gewinnverband UPR 1994 mit Kalkulationszins 3,50 %	0,17
im Gewinnverband UPR 1994 mit Kalkulationszins 3,25 % (Vertragsabschluss bis 2006)	0,34
im Gewinnverband UPR 1994 mit Kalkulationszins 3,25 % (Vertragsabschluss ab 2007)	0,38
im Gewinnverband UPR 1994 mit Kalkulationszins 3,10 %	0,42
im Gewinnverband UPR 1994 mit Kalkulationszins 3,00 %	0,62
im Gewinnverband UPR 1994 mit Kalkulationszins 2,95 %	0,53
im Gewinnverband UPR 1994 mit Kalkulationszins 2,85 %	0,62
im Gewinnverband UPR 1994 mit Kalkulationszins 2,35 %	0,82

Die Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften 1 (SÜA 1) ergeben sich für die Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jeweils als Differenz des obigen Satzes für Schlussüberschussanwartschaften 2 (SÜA 2) zum Satz für die Schlussüberschussanwartschaften gesamt (SÜA) gemäß der nachfolgenden Tabelle

$$SÜA1 = SÜA - SÜA2$$

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften 1 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag für Versicherungsjahre, die ab 2023 beginnen

%

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	
6	0,97
7	0,97
8	0,97
9	0,97
10	0,97
11	0,97
12	0,97
13	1,00
14	1,03
15	1,06
16	1,09
17	1,12
18	1,15
19	1,18
20	1,21
21	1,24
22	1,27
23	1,30
24	1,33
25	1,36

Sätze für die Schlussüberschussanwartschaften 2 bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag für Versicherungsjahre, die ab 2023 beginnen

%

Vereinbarte Vertragslaufzeit in Jahren	
6	0,26
7	0,26
8	0,26
9	0,26
10	0,26
11	0,26
12	0,26
13	0,26
14	0,26
15	0,26
16	0,26
17	0,26
18	0,26
19	0,26
20	0,26
21	0,26
22	0,26
23	0,26
24	0,26
25	0,26

Sätze für das Sofortguthaben

%

Datum des Vertragsabschlusses	Garantierter Zins	Jährlicher Ertrag	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 1	Anteilsatz für hinzukommende SÜA 2
bis 2006	2,75	2,75	0,00	0,00
2007 - 2011	2,25	2,70	0,00	16,00
2012 - 2014	1,75	2,70	0,00	35,00

GEWINNBETEILIGUNG IN DER UNFALLRENTE UND DER INVALIDITÄTSZUSATZVERSORGUNG VON KINDERN

Bei diesen Versicherungen werden die laufenden Renten zum 1. Januar 2025 nicht erhöht.

WICHTIGE FACHBEGRIFFE

Begriff	Bedeutung/Erläuterung
Abrufariff/Abrufphase	Bei den Abrufariffen können sich die Kundin und der Kunde entscheiden, ob zum Ende der Ansparphase das erworbene Kapital (erreichter Rückzahlungsanspruch zzgl. erreichter Überschussbeteiligung) ausgezahlt werden soll oder ob die Ansprüche in dem Vertrag weiter bestehen bleiben. In diesem Fall geht der Vertrag in die Abrufphase über. Während der Abrufphase können die Kundin und der Kunde jederzeit auf das vorhandene Kapital zugreifen.
Ansparphase	Als Ansparphase bezeichnet man den Zeitraum von Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Ablauftermin.
Bewertungsreserven	Bewertungsreserven entstehen, wenn der Zeitwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.
Bonusansprüche	Bonusansprüche werden jährlich zugeteilt und sind dann in dieser Höhe garantiert. Sie sind zusätzliche beitragsfreie Kapitalleistungen, die mit dem Rückzahlungsanspruch bei Erleben des vereinbarten Ablauftermins oder im Todesfall fällig werden. Die Bonusansprüche sind selbst wiederum am Überschuss beteiligt.
Dereguliertes Geschäft	Im Jahr 1994 erfolgte eine EU-weite Deregulierung der Versicherungsmärkte. Verträge, die nach dem 29. Juli 1994 abgeschlossen wurden, gehören dem deregulierten Geschäft an.
Nachversicherungsphase	Bei Tarifen mit Pflegevorsorge besteht zum Vertragsablauf die Möglichkeit einer beitragsfreien Vertragsverlängerung mit Fortführung der Pflegeabsicherung, soweit diese nicht über einen neuen Vertrag versichert werden kann. Der Zeitraum der beitragsfreien Vertragsfortführung wird als Nachversicherungsphase bezeichnet.
Pflegerentenbezug	Bei Tarifen mit Pflegevorsorge wird bei Eintritt von schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit eine Leistung aus der Beitragsrückzahlung in Form einer lebenslangen garantierten Pflegerente gezahlt.
Reguliertes Geschäft	Im Jahre 1994 erfolgte eine EU-weite Deregulierung der Versicherungsmärkte. Verträge, die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossen wurden, gehören dem regulierten Geschäft an.
Rückzahlungsphase	Bei einigen Verträgen kann anstelle der Kapitalauszahlung auch eine Rückzahlungsphase gewählt werden, in der die Beitragsrückzahlung in Form von Teilrückzahlungen erfolgt.
Schlussüberschussanwartschaften	Schlussüberschussanwartschaften können aus Kapitalerträgen (Schlussüberschussanwartschaft 1, SÜA 1) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Schlussüberschussanwartschaft 2, SÜA 2) erworben werden. Sie sind bis zum Eintritt eines Leistungsfalls der Höhe nach nicht garantiert.
Sicherungsbedarf in der Lebensversicherung	Der Sicherungsbedarf in der Lebensversicherung wird in § 139 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beschrieben.
Sicherungsvermögen UBR	Die Absicherung aller für die versicherte Beitragsrückzahlung und die Überschussbeteiligung erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt über Kapitalanlagen, die im Sicherungsvermögen UBR zusammengefasst werden. Das Sicherungsvermögen UBR steht unter der Kontrolle eines unabhängigen Treuhänders.
Sockelbetrag	Da die Höhe der Bewertungsreserven Schwankungen unterliegt, kann zum Ausgleich in Abhängigkeit von der Ertragslage für die Beteiligung an den Bewertungsreserven eine Schlussüberschussanwartschaft aus den Bewertungsreserven (SÜA 2 oder Sockelbetrag) festgesetzt werden. Der Sockelbetrag soll ein Mindestniveau der Beteiligung an den Bewertungsreserven sicherstellen.
Sofortguthaben	Bis 31. Dezember 2014 konnte die UBR mit Sofortguthaben abgeschlossen werden, d. h. die Versicherungsnehmerin und der Versicherungsnehmer hatten die Möglichkeit, die Beiträge auf einmal für mindestens zwei Jahre im Voraus zu entrichten (Einmalzahlung). Aus der Einmalzahlung wurde ein Sofortguthaben gebildet, aus dem jährlich ein Betrag zum Aufbau des Rückzahlungsanspruches verwendet wird.

Allianz Versicherungs-AG
Königinstraße 28
80802 München
Telefon + 49 89 3800 0

www.allianz.de